

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 12

Freiburg i. Br., 24. April

1934

**Inhalt:** Haus- und Straßensammlung zu Gunsten des Caritas-Verbandes. — Schul- und Erziehungs Sonntag. — Nationalfeiertag des deutschen Volkes. — Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils. — Diözesan Synode des Erzbistums Freiburg 1933. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Prüfnbefetzungen.



Geliebte Erdiözesanen!

Dem Deutschen Caritasverband ist von den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden für die Tage vom 5. bis einschließlich 11. Mai d. Js. die Erlaubnis zu einer Haus- und Straßensammlung erteilt worden. Ich begrüße es dankbar, daß die Reichsregierung durch diese Sammelgenehmigung ihren Willen bekundet, den Deutschen Caritasverband, die von den Bischöfen anerkannte Zusammenfassung der kirchlichen Liebestätigkeit in Deutschland, auch positiv zu fördern. Da der Deutsche Caritasverband innerhalb der Arbeitsgemeinschaft des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes nach Kräften zur Linderung der Not mitgearbeitet hat, konnte er für seine eigenen besonderen Aufgaben in den letzten Monaten kaum Mittel beschaffen. Umsomehr erscheint es als Pflicht, jetzt nach Beendigung der gemeinsamen großen Winterhilfsarbeit auch der kirchlichen Caritas das Notwendige zur Verfügung zu stellen.

Ich empfehle darum das Sammelwerk den Gläubigen auf das allerdringlichste und wünsche von Herzen, daß diese Sammelstage ein Ehrenmal werden der bewährten Opferbereitschaft und Opferkraft

unseres katholischen deutschen Volkes. Ich hoffe auch, daß sich zur Durchführung der Sammlung eine begeisterte Schar eifriger Mitarbeiter zur Verfügung stellt.

Klagt nicht, geliebte Erdiözesanen, mit euren Gaben. Die Kirche ist es, die in der Caritas vor euch steht, eure Mutter kommt zu euch, um für eure leidenden Kinder, für eure Brüder und Schwestern zu bitten. Gebt nicht nur vom Ueberfluß, bringt ein wirkliches Opfer! Für reich und arm gelte das Apostelwort: „Gebe jeder, wie er sich im Herzen vorgenommen, nicht mit Unlust oder aus Zwang! denn nur den freudigen Geber hat Gott lieb“ (2. Kor. 9, 7).

Bei dieser Gelegenheit lege ich euch auch ans Herz, dem Caritasverband und unseren caritativen Vereinigungen die Treue zu bewahren. Helft durch eure Mitgliedschaft und eure tätige Mitarbeit in den Vereinen und Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit das große Werk der Caritas stützen und erhalten! Damit wird christlicher Liebespflicht und dem Dienst an der Volksgemeinschaft zugleich gedient. Helfen wir als getreue Kinder unserer Kirche, die ja eine Gemeinschaft der Liebe ist, so eifrig als möglich mit, daß alle Werke, die der Geist christlicher Liebe schuf, unserem Volke auch weiterhin dienstbar bleiben!

Freiburg i. Br., den 23. April 1934.

† Conrad,  
Erzbischof.

(Ord. 23. 4. 1934 Nr. 6020)

Vorstehender Aufruf des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 29. d. Mts. von der Kanzel zu verlesen. Am Sonntag, den 6. Mai sind die Gläubigen auf die Haus- und Straßensammlung noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

Freiburg i. Br., den 23. April 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.



### Schul- und Erziehungssonntag.

#### Geliebte Erzdiozesanen!

Eines der großen Herzensanliegen unseres Hl. Vaters Papst Pius XI. ist die Förderung der Katholischen Aktion, zu der auch die deutschen Bischöfe nach dem Wunsch und Willen des Hl. Vaters Euch aufgerufen haben. Ziel der Katholischen Aktion ist nichts anderes als die Verwirklichung des Reiches Gottes aus erneuerter Glaubenskraft, das Wachstum des Reiches Christi in den einzelnen Seelen, in den Familien und in der Pfarrgemeinde.

Wo aber soll diese Rückgewinnung der Welt für Christus beginnen, wenn nicht in der Erziehung des jungen Geschlechts? Daher ist die Erziehung der katholischen Jugend im Geiste Christi in der heutigen Zeit eine Hauptaufgabe, aus der sich große und ernste Verantwortungen für uns alle, besonders für die Arbeit in der Familie und Schule ergeben.

Der diesjährige Schul- und Erziehungssonntag soll die katholischen Erziehungs- und Bildungsideale tief und klar im katholischen Volke aufleuchten lassen. Er soll innere Befinnung auf unerschütterliche Grundsätze und Forderungen christlicher Jugenderziehung vermitteln. Katholische Erziehung muß dem katholischen Volke als unerläßliche Gewissenspflicht, als heiliges Vermächtnis und hohes Segensgut bewußt bleiben. Wenn wir zu dieser Haltung auffordern, dann erfüllen wir damit nicht nur unsere katholische Christenpflicht, sondern dienen auch Staat und Volk; denn dieses Pflichtbewußtsein ist tiefste und letzte Verantwortung vor einem neuen Geschlecht, das immer fest und treu zu seinen Pflichten gegenüber Kirche, Volk und Staat stehen soll.

Die katholische Schulorganisation Deutschlands hat sich seit Jahren der bedeutungsvollen Aufgabe der Förderung katholischer Bildung und Erziehung gewidmet. Im Auftrag der Bischöfe hat sie in schwererer Zeit, als unheilvolle Einflüsse den Bestand christlicher Schule und Erziehung wiederholt im deutschen Vaterland ernstlich gefährdeten, das katholische Volk zu wirksamer Verteidigung dieses hohen Gutes geschult. Sie hat keine Mühe und Arbeit gescheut, um die verheerenden Einflüsse kommunistischer Zellenarbeit und marxistischer Kinderfreundebewegung im katholischen Volksteil wirksam und positiv zu bekämpfen. Sie hat vor allem auch ihre Aufgabe darin erblickt, unermüdet durch Wort und Schrift den Geist einer tief religiösen Erziehung unserem katholischen Volk nahezubringen und Eltern, Seelsorger und Lehrer zur Erziehungsgemeinschaft zu verbinden.

Auch heute hat unsere heilige Kirche und haben wir Katholiken eine große Mission in der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend zu erfüllen. Diese Erziehungsaufgabe, die die Kirche und die von ihr beauftragten Stellen zu leisten haben, ist auch vom Staate anerkannt. Es ist Aufgabe der Kirche und der in ihrem Geiste wirkenden besonderen Einrichtungen, die Eltern erziehungsfähig und erziehungsbereit zu machen, den Erziehungswillen zu stärken und alle Fragen religiös-sittlicher Erziehung, deren es heute wie immer gibt, zu behandeln und zu betreuen.

Der Schul- und Erziehungssonntag soll in besonderer Weise als ein Tag der Befinnung auf die Pflicht des katholischen Volkes in der Frage der Jugenderziehung, aber auch als ein Gebets- und Opfertag für die katholische Jugenderziehung betrachtet werden. Ein Gebets- und Opfertag, an dem wir dem göttlichen Kinderfreund das Schicksal unserer Jugend und unserer katholischen Privatschulen aufs neue mit aller Inbrunst der Seele ans Herz legen!

Wir bitten das katholische Volk und vor allem unsere katholischen Eltern in diesem Jahre besonders herzlich, in der Kollekte am nächsten Sonntag mit einer besonderen Gabe alle Arbeit für die katholische Erziehung zu unterstützen.

Der Herrgott möge alle Eure Bemühungen, Gebete und Opfer mit seiner Guld und Gnade segnen! Er möge das Unterpfeil unserer Hoffnung sein, daß das kostbare Erbgut katholischer Erziehung im deutschen Vaterland dereinst auch späteren Geschlechtern ungeschmälert erhalten bleibe.

Freiburg i. Br., den 21. April 1934.

† **Conrad,**  
Erzbischof.

\*

(Ord. 21. 4. 1934 Nr. 4547.)

Vorstehendes Schreiben des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 6. Mai l. J. von der Kanzel zu verlesen. Am folgenden Sonntag, den 13. Mai ist die übliche Schulkollekte abzuhalten. Der Ertrag derselben ist alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Karlsruhe 2379) einzusenden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß von der katholischen Schulorganisation Deutschlands zur Vertiefung religiöser Kinder- und Jugendziehung die Abhaltung von christlichen Erziehungswochen in den einzelnen Pfarreien empfohlen wird. Sie ist bereit, das nötige Material zu liefern und dabei nach Kräften mitzuwirken. Wir empfehlen diese Anregung zur Durchführung im Laufe des Jahres.

Freiburg i. Br., den 21. April 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

✠

(Ord. 11. 4. 1934 Nr. 5368.)

### Nationalfeieritag des deutschen Volkes.

Wir ordnen an, daß am 1. Mai, dem Nationalfeieritag des deutschen Volkes, je nach den örtlichen Verhältnissen ein eigener Gottesdienst (Amt und Predigt) abgehalten wird. In der Predigt ist auf die Pflichten der Gläubigen dem Volk und dem Vaterland gegenüber hinzuweisen. Außerdem ist an diesem Tag die Eröffnung der Maiandacht in feierlicher Weise zu begehen.

Vinationserlaubnis ist für diesen Tag nicht gegeben, da es sich nicht um einen kirchlichen Feiertag handelt.

Freiburg i. Br., den 11. April 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 4. 1934 Nr. 5942.)

### Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils.

Das Staatsministerium hat unterm 4. April 1934 die nachstehende Verordnung über die Aufhebung der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung bei der römisch-katholischen und evangelisch-protestantischen Kirche in Baden (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, Seite 161 bis 162) erlassen.

Freiburg i. Br., den 21. April 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

### Verordnung.

Zum Vollzug des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 97 f.) wird im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bestimmt:

#### § 1.

Die gemeinschaftliche staatlich-kirchliche Behörde für die Verwaltung des katholischen wie auch des evangelischen Kirchenvermögens gilt jeweils vom Tage des Inkrafttretens der kirchlichen Satzung an als aufgehoben. Damit geht die Verwaltung des Kirchenvermögens von diesem Tage an ausschließlich an die oberste Kirchenbehörde der römisch-katholischen wie auch der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden über.

#### § 2.

Zur Bestreitung des Personalaufwandes und des sachlichen Aufwandes der kirchlichen Vermögensverwaltung leistet der badische Staat neben dem Teilbetrag, welcher für diesen Zweck in der vereinbarten Jahressumme des Artikels VI Absatz 2 des Vertrags mit dem Hl. Stuhle vom 12. Oktober 1932 und des Artikels IV Absatz 1 des Vertrags mit der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 enthalten ist, keinen weiteren Zuschuß.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der kirchlichen Satzung an werden die bis dahin für Beamte der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung entstandenen Ruhegehaltsansprüche von der Kirche, die Versorgung der bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Hinterbliebenen und die Leistung der künftigen Hinterbliebenenbezüge der bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen gemeinschaftlichen Beamten, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt erdient sind, vom Staat übernommen. Soweit diese Hinterbliebenenbezüge nach diesem Zeitpunkt erdient werden und soweit Beamte Versorgungsrechte erhalten, gehen sie zu Lasten

der Kirche. Die bisher von der Kirche an den Staat für die Hinterbliebenenversorgung geleisteten Beiträge fallen weg. Die Kirche wird diese letztgenannten Beiträge ansammeln, bis sie mit Zins und Zinseszins ein Kapital ausmachen, das bei einer 4%igen Verzinsung annähernd denjenigen Betrag abwirft, den die Kirche für die Bestreitung der gesamten Hinterbliebenenversorgung aufzubringen hat. Ist dieser Zeitpunkt erreicht, so hört jede weitere Leistung des Staates für die Hinterbliebenenversorgung auf.

Soweit die kirchliche Kasse für die gemäß Absatz 2 vom Staat übernommenen Versorgungsbezüge seitens der Hinterbliebenen unmittelbar in Anspruch genommen wird, ersetzt ihr die Staatskasse die im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften geleisteten Zahlungen, umgekehrt erhält die Staatskasse aus der kirchlichen Kasse Ersatz für derartige Zahlungen an Ruhegehältern.

### § 3.

Die gemeinschaftlichen Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung haben, sowie sie nicht ausdrücklich ohne die Eigenschaft als Staatsbeamte ernannt sind, aufgrund der Landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 sowie der Vereinbarungen vom 11. September 1909 und 1. Juli 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 504 ff. und 1908 Seite 726 ff.) über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des katholischen wie auch des evangelischen Kirchenvermögens, unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber, die Rechte staatlicher Beamter. Die Bestimmung des § 24 der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 S. 187 ff.) findet auf sie Anwendung.

Für die erdienten Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der im Zeitpunkt der Verkirchlichung unwiderruflich angestellten gemeinschaftlichen Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung, die in den Kirchendienst übertreten, übernimmt der Staat jedem einzelnen Beamten gegenüber die Gewähr. Zahlungen aufgrund dieser Gewährleistung kann der Staat an den vereinbarten Jahressummen (§ 2 Absatz 1) in Abzug bringen.

### § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der kirchlichen Satzung jeweils für die einzelne Kirche in Kraft.

Karlsruhe, den 4. April 1934.

Das Staatsministerium.

Röhler.

(Ord. 21 4. 1934 Nr. 6051.)

## Diözesansynode des Erzbistums Freiburg 1933.

An die Erzbischöflichen Dekanate.

Die Akten der Diözesansynode 1933 sind nunmehr im Druck erschienen und werden in den nächsten Tagen den einzelnen Dekanaten zwecks Verteilung zugehen. Je ein Exemplar ist für die Kapitelsbibliothek, sowie für die Registraturen der Pfarreien und Kuratien bestimmt. Ein weiteres Exemplar ist an alle in der Seelsorge und im kirchlichen Lehramte stehenden Geistlichen, welche nicht Pfarrer oder Kuraten sind, zu überweisen.

Die Orden und Klöster in der Erzdiözese, soweit sie nicht Pfarreien verwalten, erhalten die für sie bestimmten Exemplare unmittelbar überwiesen.

Andere Interessenten können das Werk durch die literarische Anstalt in Freiburg zum Preis von zwei Mark beziehen. Der die auf der Diözesansynode gehaltenen Referate enthaltende Sonderdruck wird in einigen Wochen ausgegeben.

Freiburg i. Br., den 21. April 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Herrn Oberfinanzrat Eugen Epp zum Direktor des Erzbi. Oberstiftungsrates und den Herrn Oberfinanzrat Hugo Hoffmann zum stellvertretenden Direktor dieser Behörde ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Beuren a. d. Aach, decanatus Engen.

Mainwangen, decanatus Stockach.

Orsingen, decanatus Stockach.

Patronus: Comes Douglas in castello Langenstein prope Eigeltingen, cui libelli intra 14 dies proponendi sunt.

### Ufründebefetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
- 15. April: Albert Bayer, Pfarrverweser in Bretten, auf diese Pfarrei.
  - 15. " Josef Wölflle, Pfarrverweser in Hubertshofen, auf diese Pfarrei.
  - 15. " Karl Götz, Pfarrverweser in Hausen a. d. Aach, auf diese Pfarrei.

